



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 82

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/73/556)*]

73/203. Feststellung von Völkergewohnheitsrecht

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels V des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre siebenzigste Tagung¹, das den Entwurf von Schlussfolgerungen zur Feststellung von Völkergewohnheitsrecht enthält,

Kenntnis nehmend von der in Ziffer 63 ihres Berichts enthaltenen Empfehlung der Völkerrechtskommission,

Kenntnis nehmend von dem Memorandum des Sekretariats über Mittel und Wege zur leichteren Verfügbarmachung von Nachweisen von Völkergewohnheitsrecht, das einen Überblick über den derzeitigen Stand der Nachweise von Völkergewohnheitsrecht gibt und Vorschläge zu seiner Verbesserung enthält²,

sowie Kenntnis nehmend von der Bibliografie, die der Sonderberichterstatte zu dem Thema erstellt hat³,

betonend wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

darauf hinweisend, dass die Frage der Feststellung von Völkergewohnheitsrecht von großer Bedeutung in den internationalen Beziehungen ist,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 11. November 2019 (gilt nur für Deutsch).

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 10 (A/73/10)*.

² [A/CN.4/710](#).

³ [A/CN.4/717/Add.1](#).



1. *begrüßt*, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Feststellung von Völkergewohn

Schlussfolgerung 3**Bewertung von Nachweisen für das Vorliegen der zwei konstitutiven Elemente**

1. Bei der Bewertung von Nachweisen zur Ermittlung dessen, ob eine allgemeine Praxis vorliegt und ob diese Praxis als Recht anerkannt ist (*opinio iuris*), sind der Gesamtzusammenhang, die Natur der Regel und die jeweiligen Umstände, unter denen die fraglichen Nachweise zu finden sind, zu berücksichtigen.
2. Das Vorliegen jedes der beiden konstitutiven Elemente ist gesondert zu ermitteln. Dies erfordert eine Bewertung der Nachweise für jedes Element.

Dritter Teil**Allgemeine Praxis****Schlussfolgerung 4****Erfordernis von Praxis**

1. Das Erfordernis einer allgemeinen Praxis als ein konstitutives Element des Völkergewohnheitsrechts bezieht sich in erster Linie auf die Praxis von Staaten, die dazu beiträgt,

Siebter Teil
Partikulares Völkergewohnheitsrecht

Schlussfolgerung 16
Partikulares Völkergewohnheitsrecht

1. Eine Regel des partikularen Völkergewohnheitsrechts, gleichviel ob regional, lokal oder anderweitig begrenzt, ist eine Regel des Völkergewohnheitsrechts, die nur zwischen einer begrenzten Zahl von Staaten Anwendung findet.
 2. Zur Feststellung des Bestehens und des Inhalts einer Regel des partikularen Völkergewohnheitsrechts ist es notwendig, zu ermitteln, ob unter den betreffenden Staaten eine allgemeine Praxis vorliegt, die von ihnen als Recht anerkannt ist (*opinio iuris*).
-